Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 5071.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859. (Gesetz-Sammlung S. 242.) aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

Auf Ihren Antrag vom 27. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242.), eine Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler aufgenommen werde. Die Anleihe ist in Schuldverschreibungen über

funfzig Thaler,
Einhundert Thaler,
zweihundert Thaler,
fünfhundert Thaler und
Eintausend Thaler

auszugeben, mit fünf Prozent jährlich am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres zu verzinsen, und vom 1. Januar 1863. an mit Einem Prozent des Gesammt-Kapitals, sowie mit dem Betrage der durch die Amortisation ersparten und der präkludirten Zinsen zu tilgen. — Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds vom 1. Januar 1870. ab zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zur Ausführung der Anleihe zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Patow.

An den Finanzminister.

(Nr. 5072.) Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 28. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages der Monarchie, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242.), durch den Erlaß vom heutigen Tage genehmigten Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen.

§. 2.

Die zur Tilgung und Verzinsung der Anleihe (§. 1.) erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Staatseinkünften in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen.

§. 3.

Wegen Verjährung der Zinsen und wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung der Anleihe (§. 1.) finden die Bestimmungen der §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852., betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung S. 75.), mit der Maaßgabe Anwendung, daß im Fall der Verloosung der einzulösenden Schulddokumente dieselbe nicht in den Monaten März und September, sondern in den Monaten Dezember und Juni zu geschehen hat.

§. 4.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5073.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Mai 1859., betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821. wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Mai 1859. aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27. d. M. bestimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821., betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit (Gesetz-Sammlung S. 46.), auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242.), durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage genehmigte Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler und die über diese Anleihe auszufertigenden Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Mai 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).